

RS Vwgh 1986/9/12 85/18/0072

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.1986

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs2;

VwGG §41 Abs1;

Rechttssatz

Die Behauptung der Bfr, dass ihr vor Durchführung des Alkotests keine Gelegenheit zu einer Mundspülung gegeben worden sei, stellt eine unzulässige Neuerung dar, da sie entsprechende Vorbringen im gesamten Verwaltungsstrafverfahren nie erhoben hat.

Schlagworte

Sachverhalt Neuerungsverbot Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985180072.X09

Im RIS seit

30.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at